

Junggesellensteuer?

Im Februarheft der Zeitschrift „Wirtschaft und Recht“ veröffentlicht Geheimrat Dr. Struhs eine Abhandlung, die von den viel-erörterten bevölkerungspolitischen Schwierigkeiten ausgeht, vor denen Deutschland nach dem Kriege stehen wird. Er bezweifelt, daß der Staat in der Lage sei, die Bevölkerungsvermehrung sehr wirksam zu fördern. Ein „kleines Mittel“ sei die Junggesellensteuer, die aber nur so weit anwendbar sei, wie sie sich mit der Gerechtigkeit der Besteuerung verträgt.

Eine gerechte Staatsbesteuerung aber muß aufgebaut sein auf dem Grundsatz einer Belastung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Dieser Forderung wird, soweit es sich um periodisch wiederkehrende Steuern handelt, am besten genügt durch eine Anknüpfung der Steuern an das Einkommen unter Vorbelastung der aus von Leben und Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen unabhängigen Quellen stammenden Einkommensteile durch eine nominelle Vermögenssteuer und unter Berücksichtigung der stärker als im ziffernmäßigen Verhältnis mit der Höhe des Einkommens steigenden Leistungsfähigkeit durch progressive Gestaltung der Steuersätze und Freilassung eines Existenzminimums. Auf dieser Erkenntnis beruhen die sogenannten „Kinderprivilegien“, wie sie der § 19 des preussischen Einkommensteuergesetzes enthält, in rudimentärer Gestalt auch im § 19, Abs. 2 des preussischen Ergänzungs- und § 27 des Reichs-Besitzsteuergesetzes zum Ausdruck kommen. Sie sind nur insofern unzureichend, als sie nicht weit genug hinauf in der Einkommens- und Vermögenskala reichen und dadurch, daß die Ehefrau nicht mitgezählt wird und eine Ermäßigung erst bei Unterhalt von zwei andern Angehörigen eintritt, den Alleinstehenden, das kinderlose Ehepaar, das Ehepaar mit einem Kinde und den Witwer oder die Witwe mit einem Kinde gleichstellen.

Hier kann der Gedanke einer „Junggesellensteuer“ einsehen. Für sich allein ist der Familienstand natürlich keine brauchbare Bemessungsgrundlage einer Steuer. Wohl aber hat er seine volle Berechtigung als Besteuerungsmerkmal neben Einkommen und Vermögen in der Weise eines Progressions- oder Ermäßigungsmaßstabes. In diesem Umfange erscheint seine Berücksichtigung um so berechtigter, wenn man erwägt, daß Staats- und Reichsteuersystem sich gegenseitig ergänzen sollen. Denn das letztere beruht in der Hauptsache auf Verbrauchssteuern.

Ist nun der gewiesene Weg einer Vorbelastung der Bedienden, Kinderlosen und Kinderarmen der Ausbau der Kinderprivilegien bei den direkten Staatssteuern, so ist freilich gegenwärtig weniger als je daran zu denken, daß dieser letztere in einer das Steuer-aufkommen schmälern den Weise erfolgen könnte. Nach dem Kriege wird sich eine sehr starke dauernde Erhöhung auch der direkten Staatssteuern nicht umgehen lassen. Gerade dann ist aber der Augenblick für die Verwirklichung des berechtigten Kerns der „Junggesellensteuer“ gegeben und eine verstärkte Berücksichtigung des Familienstandes bei der direkten Besteuerung geboten. Es wird dann bei der Einkommensteuer eine Ausdehnung der Kinderprivilegien auf erheblich höhere Einkommen als 9500 M., die Mitzählung der Ehefrau unter den unterhaltenen Familienangehörigen und die Gewährung einer Ermäßigung schon bei Vorhandensein eines solchen Angehörigen, also auch für kinderlose Ehepaare, anzustreben sein.

Struhs führt den Gedanken in interessanter Weise im einzelnen aus. Er warnt aber ausdrücklich davor, sich „über die bevölkerungspolitischen Wirkungen seiner Verwirklichung“ allzu großen Erwartungen hinzugeben.